

Preisliste – Einspeisung bis 30 kVA

Gültig ab 1. Januar 2020

Gilt für die Einspeisung von elektrischer Energie, unabhängig deren Produktionsart, in das Niederspannungsnetz von StWZ (Netzebene 7, 400 V) durch Erzeugungsanlagen bis und mit 30 kVA.

Energie (ohne Herkunftsnachweise)		exkl. MWST	inkl. MWST ¹⁾
Vergütung Wirkenergie	HT Rp. / kWh	6.27	6.75
	NT Rp. / kWh	5.79	6.24

Erneuerbare Energie (inkl. Herkunftsnachweise)

Vergütung Wirkenergie	HT Rp. / kWh	8.27	8.91
	NT Rp. / kWh	7.79	8.39

Grundpreis

Pro zusätzlichem Zähler, z. B. separater Produktionszähler	CHF / Monat	6.00	6.46
Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ²⁾	CHF / Monat	50.00	53.85

1) Bei den aufgeführten Preisen mit MWST von 7.7 % handelt es sich um kaufmännisch gerundete Werte.

2) Gilt für Lastgangmessungen, welche gesetzlich nicht erforderlich sind, jedoch auf Kundenwunsch installiert sind.

Tarifzeiten

Hochtarif (HT): Montag bis Freitag, 07.00 bis 20.00 Uhr / Samstag, 07.00 bis 13.00 Uhr

Niedertarif (NT): Alle übrigen Zeiten

1. Geltungsbereich

Herkunftsnachweise (HKN): Die Herkunftsnachweise (ökologischer Mehrwert) können StWZ angeboten werden. StWZ ist jedoch nicht verpflichtet den HKN abzunehmen und zu vergüten.

Einspeisung erneuerbare Energie im Einspeisevergütungssystem (EVS): Die eingespeisene Energie fliesst vollumfänglich in die Bilanzgruppe erneuerbare Energie. Die Vergütung erfolgt durch die Pronovo AG und nicht durch StWZ. StWZ sendet die Energiemessdaten an die geforderten Marktakteure. Für angemeldete, aber noch nicht geförderte EVS- bzw. KEV-Anlagen, gelten die Preise für die Einspeisung von elektrischer Energie aus Anlagen, welche nicht im EVS enthalten sind (z.B. erneuerbare Energie, inkl. Herkunftsnachweise).

2. Energiebezug, Energieeinspeisung und Abrechnung

Der Energiebezug für die Erzeugungsanlage wird gemäss der aktuellen Preisliste für die entsprechende Tarifkategorie in Rechnung gestellt. Die Vergütung der eingespeisenen Energie erfolgt durch StWZ. Ablesungen und Abrechnungen durch StWZ erfolgen in der Regel quartalsweise (Gutschrift/ Belastung). Basis für die Abrechnung bilden die abgelesenen Zähl- und Messwerte. Allfällige Grundpreise werden bei der Vergütung direkt in Abzug gebracht. Bei Anlagen die vom nationalen Einspeisevergütungssystem (EVS) profitieren, werden allfällige Grundpreise sowie Energiebezüge durch StWZ in Rechnung gestellt.

Bezüglich Messart gibt es zwei Möglichkeiten, um die in das StWZ-Netz eingespeiste Energie zu messen: Die Messart «Produktion» und die Messart «Überschuss». Die Details können dem Faktenblatt «Messarten bei Energie-Erzeugungsanlagen (EEA)» entnommen werden.

3. Rechtsgrundlagen

Die Preise können durch StWZ jederzeit angepasst werden. Das Rechtsverhältnis bezieht sich auf die «Allgemeine Lieferbedingungen von StWZ (ALB) für die Lieferung von Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser», die «Allgemeine Anschlussbedingungen der StWZ-Netzgesellschaften (AAB) für den Anschluss an die Versorgungsnetze für Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser» (AAB) und die gültigen «StWZ-Werkvorschriften». Allfällige Ausnahmeregelungen werden schriftlich festgehalten. Die Bedingungen für Anlagen >30 kVA oder Mittelspannung werden in einem spezifischen Vertrag geregelt.